

München
14. XI. 51

Eidesstattliche
Erklärung

LG-00 II

Dr. Wilhelm S c h m i d h u b e r , Consul a.D.

München, Am Kost-Tor 1

in der Rückerstattungssache N a c h e r'sche Erben
gegen

Fa. Dr. O e t k e r , Bielefeld zur Wiedergutmachungs-
kammer beim Landgericht Bielefeld. Az. RÜ Sp 46/51.

Aufgrund der Verfügung der Wiedergutmachungskammer
vom 16.10.1951 gebe ich zu dem mir angegebenen Beweis-
satz folgendes an :

I. Zur Person : Dr. Wilhelm S c h m i d h u b e r ,
Consul a.D. in München, Kosttor 1, 52 Jahre alt .

II. Zur Sache :

- 1) Zu dem Komplex der Rückerstattungsansprüche der
N a c h e r'schen Erben habe ich wiederholt
Erklärungen an Eidesstatt abgegeben, so z.B. in
einem Verfahren beim Landesamt für Vermögensver-
waltung und Wiedergutmachung, Aussenstelle München,
Blumenstrasse 31 zur dortigen Nr. 28530/48 am
20.5.48 und habe diese eidesstattliche Erklärung
im Schriftsatz vom 28.2.50 des Rechtsanwalts Dr. K.
G i e g o l d, München an die Wiedergutmachungskam-
mer beim Landgericht Regensburg in Sachen NACHER
Ferdinand und Genossen gegen Bankhaus EIDENSCHINK
und Genossen wegen Rückerstattung, Az. II WK - E -
9,10/50 wiederholt. In letzterem Verfahren wurden
auch umfangreiche Auszüge aus Geschäftsberichten,
Bilanzen und Gesellschafterversammlungen vorge-
legt, welche die Firmen Bayerische Braubank A.G.
Bamberg, Gesellschaft für Brauerei-Interessen,
G.m.b.H. Berlin und Borussia A.G. Berlin betreffen.
- 2) Ich habe zusammen mit dem Bankhaus Georg EIDENSCHINK
in München das Schreiben an die Bayerische Braubank
A.G. Bamberg, Gesellschaft für Brauerei-Interessen
Berlin und Borussia A.G. vom 7.10.34 mit unter-
zeichnet. Hiezu kam es, weil mir das Bankhaus
Eidenschink, dessen Kunde ich war, etwa im Frühjahr
1934 mitgeteilt hatte, dass es den Auftrag erhalten
habe, die Majorität einer Beteiligung an der Engel-
hardt-Brauerei Berlin zu verkaufen. Ich wurde ge-
fragt, ob ich eventuell unter Beteiligung weiterer
Interessenten bei der Unterbringung dieser Betei-
ligungen mitwirken wolle. Hiezu erklärte ich mich
bereit. Später erfuhr ich, dass die Verwertung des

Engelhardt-Paketes durch das Dazwischentreten der Dresdner Bank Berlin nicht mehr möglich sei. Herr Ignatz N a c h e r , der als Inhaber dieser Beteiligung mir genannt wurde, habe sich jedoch entschlossen, die obengenannten Gesellschaften, an denen er massgeblich beteiligt war, mit dem Verkauf der dort befindlichen süddeutschen Brauerei-Beteiligungen und einiger norddeutscher Aktienpakete zu beauftragen. Zu Letzteren gehörte auch der im Schreiben vom 7.10.34 aufgeführte Posten an Groterjan-Aktien.

Wie aus der Auftragsbestätigung vom 7.10.34 hervorgeht, hat Ignatz Nacher persönlich keine einzige Aktie verkauft, sondern der Verkauf war abhängig von der Bereitwilligkeit des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung der oben genannten Aktiengesellschaften bzw. der G.m.b.H.

Es ist nicht richtig, dass das "Konsortium" von dem von der Gegenseite immer wieder gesprochen wird, etwa eine selbständige juristische Person oder auch nur eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gewesen ist, sondern die Durchführung der kommissionsweisen Käufe und Verkäufe erfolgte durch das Bankhaus Georg Eidenschink, das hierbei ausschliesslich durch Herrn Dr. Adolf F i s c h e r , München vertreten wurde.

- 3) Das Konsortium als solches hat nie irgendwelche Aktienpakete von einer der Gesellschaften übernommen. Seine Tätigkeit bestand lediglich in einer Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke des kommissionsweisen Verkaufs der Aktienbeteiligungen im Auftrag und für Rechnung der erwähnten Gesellschaften. Einzelheiten hierüber kann ich nicht mehr angeben, weil sowohl bei mir als auch bei dem Bankhaus Eidenschink infolge Kriegseinwirkung die Aufzeichnungen hierüber verloren gegangen sind.

Soweit ich mich gedächtnismässig an die damaligen Vorgänge erinnere, hat sich die Abstossung der Beteiligungen folgendermassen angespielt.

III. Zunächst folge ich meinen Angaben, die ich seinerzeit an das Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, Aussenstelle München unter dem 20.5.48 niedergelegt habe.

- 1) Im Jahre 1929 hatte die Stadt Berlin Herrn Ignatz Nacher auf eine sehr erhebliche Summe verklagt. Die auf Schadenersatz lautende Zivilklage gründete sich auf angegebene unlautere Machenschaften Nachers beim Erwerb seiner Beteiligungen an der Engelhardt-Brauerei, Berlin usw., wobei ihm Beamtenbestechung und Bezahlung unzulässiger Überpreise zur Last gelegt wurde. Der Rechtsstreit war in 2 Instanzen von Nacher verloren worden; die Entscheidung des Reichsgerichts als letzter Instanz stand bevor. Die Prozesslage war für Nacher ausgesprochen ungünstig.

In dieser Lage trat im April 1934 eine Frau Hanna Strauss in den Inhaber des Bankhauses Eidenschink, München, Herrn Dr. Fischer, mit dem Ansuchen heran, dem Ignatz Nacher in seiner misslichen Lage zu helfen. Diese war nicht auf parteipolitische Gründe zurückzuführen, sondern auf Vorfälle, die lange vor dem Hitler-Regime lagen. Nacher bot Dr. Fischer an, er solle bemüht sein, Brauerei-Interessen, die in Gesellschaften investiert waren, denen Nacher angehörte, zu verkaufen. Zu diesem Zweck war der Abschluss eines Vertrages ins Auge gefasst, dessen Partner einerseits die verschiedenen Gesellschaften des Ignatz Nacher, andererseits ein Konsortium Eidenschink/Dr. Wilhelm Schmidhuber sein sollte. Die Konsortien erwarben in dem Vertrage das Recht, entweder kommissionsweise den Verkauf der verschiedenen Brauerei-Interessen zu tätigen oder zu Kursen, die bereits vorgeschrieben waren, selbst als Käufer aufzutreten.

Dr. Fischer fragte mich, ob ich mich finanziell an dem Konsortium beteiligen wolle. Ich sagte das zu. Im Frühjahr 1934, als Nacher sein Angebot dem Konsortium unterbreitete, war er in seiner persönlichen Freiheit oder in der freien Verfügung über sein Vermögen in keiner Hinsicht beschränkt, sondern stand allenfalls nur unter dem Druck des im Jahre 1929 begonnenen Prozesses gegen ihn, der aber mit dem Regime des Dritten Reiches nichts zu tun hatte. Die Kurse, zu denen verkauft werden sollte, waren von Nacher selbst vorgeschrieben worden. Sie entsprachen den damaligen freibörslichen Kursen, eventuelle Übererlöse sollten zwischen Verkäufer und Käufer bzw. Vermittler geteilt werden.

- 2) Nacher selbst verkaufte aus eigenem Besitz keine einzige Aktie und hatte damals selbst keinen Aktienbesitz; solchenbesaßen nur die genannten Gesellschaften, wie Bayer. Braubank A.G. Bamberg, die Gesellschaft für Brauerei-Interessen und die Borussia A.G. für Brauereibeteiligungen.

An diese Gesellschaften ging auch in der Folgezeit der gesamte erzielte Erlös von 3,2 Millionen RM zu deren völlig freien Verfügung. Das Verwertungsergebnis war für Nacher äusserst günstig. Nicht nur er, sondern auch die genannte Frau Strauss waren damit sehr zufrieden und äusserten ihre Befriedigung in jeder Hinsicht.

Vor der Durchführung des Verkaufs hatten wir das (jüdische) Bankhaus Aufhäuser gutachtlich gefragt über die Angemessenheit der vorgeschriebenen Verkaufskurse. Die Herren Aufhäuser und Dr. Krämer äusserten sich uns gegenüber zunächst bedenklich und meinten, dass die Firma Eidenschink viel zu hoch eingekauft hätte und dadurch wohl in Schwierigkeiten geraten würde.

Überdies hat 1935 dann das gleiche Bankhaus Aufhäuser einen Teil aus dem Konsortialbesitz an Aktien für sich gekauft.

- 3) Die Antragsteller gaben sich nicht die geringste Mühe, ihre Behauptungen über die angeblichen "Verhaftungen" und andere "Druckmittel" genauer darzulegen oder mit Beweis zu vertreten. Richtig ist, dass Nacher im Sommer 1934 einmal kurz in Haft gewesen ist, weil die Gauleitung Berlin und die Dresdner Bank sich in den Besitz der Anteile des Nachers an der Engelhardt-Brauerei Berlin setzen wollten. Nacher wurde einzig und allein durch das entschlossene Dazwischentreten Dr. Fischers und durch mein eigenes Handeln aus der Haft befreit und konnte bis zu seiner Auswanderung, die wir ihm nach Möglichkeit zu erleichtern bestrebt waren, ruhig leben. Jede anders lautende Sachdarstellung ist nicht nur oberflächlich, sondern absolut unwahr. Ich protestiere ganz entschieden gegen die billige Methode einen Teil der getroffenen Vereinbarungen zunächst wörtlich zu zitieren, dann den Rest zu verschweigen und an seine Stelle völlig willkürliche und haltlose, ja unwahre Behauptungen zu setzen, wie das die Antragsteller in einem Antrag vom 16.2.48 in dem Verfahren gegen Bürgerbräu Weiden GmbH. unternommen haben.

Nachdem es sich bei dem Vertrag teils um einen Kauf, teils um einen Kommissionsvertrag handelte, ist jedem klar, dass die Bezahlung der Kommissionsware erst zu erfolgen hatte, wenn der Verkauf durchgeführt war. Worin die Unsittlichkeit und Nichtigkeit dabei bestehen soll, ist unverständlich. Worin die "Ausbeutung" liegen soll, wenn der Übererlös über die vereinbarten Kaufpreise geteilt werden soll, ist gleichfalls unfasslich: Nacher selbst hat ja die Kurse für einen nach der Ansicht von Sachverständigen viel zu hohen Wert selbst eingesetzt und als Prämie für noch höhere Kursgewinne die Teilung dieses Übererlöses eingeräumt. Dass endlich bei Geschäften der vorliegenden Art eine Provision von etwa 2 % handelsüblich und angemessen sind, wird das Gutachten eines jeden Sachverständigen ergeben. Es beweist die mangelnde Vertrautheit der Erben mit dem wirklichen Sachverhalt und bestärkt das Misstrauen in ihre Legitimation, dass sie diese aus den ihr nunmehr angeblich zur Verfügung stehenden Unterlagen des Erblassers doch zweifellos ersichtlichen Vorgängen nicht wissen wollen oder verschweigen.

Dieser Methodik entsprechen ja auch die leichtfertigen Behauptungen, wie "selbstverständlich hat Ignatz Nacher den Kaufpreis teils überhaupt nicht, teils nicht zur freien Verfügung erhalten". Nachdem Ignatz Nacher keine eigene Aktie besass oder verkaufte, hat nicht er, sondern die Verhäufer, nämlich die Gesellschaften, Anspruch auf Erhalt des Gegenwertes von 5,2 Millionen RM gehabt. Diesen Betrag haben die Gesellschaften frei zur Verfügung erhalten. Wenn Nacher seinerseits von den Gesell-

schaften den Gegenwert für seine Beteiligung nicht erhalten haben sollte, somit seinen Erben sich dorthin oder an deren Rechtsnachfolger halten.

Wie leicht die Antragsteller Behauptungen aufstellen, ergibt sich in dieser Hinsicht aus dem Protokoll der Bayer. Braubank A.G. Bamberg vom 10.10.1934. Ich lege dieses Protokoll in Abschrift vor und wiederhole seinen Inhalt hierher. Der Aufsichtsrat dieser A.G. hat damals nicht nur den Vertrag mit Eidenschink und mir gebilligt, sondern es wurde beschlossen, dass aus dem Verwertungserlös der zu verkaufenden RM 358.000 Lichtenfels Aktien "zunächst auf jeden Fall die Dollarschuld bei der Bank für auswärtigen Handel abgedeckt werden soll". Wenn Ignatz Nacher also aus diesem und eventuell anderen Verkäufen den Gegenwert ganz oder teilweise nicht erhalten haben will, so sind hierfür verantwortlich seine eigenen bzw. die Schulden der Gesellschaften, nicht aber die Firma Eidenschink oder ich. Das Protokoll vom 10.10.34 ergibt dazu, dass Nacher zu jener Zeit sich völlig frei bewegen, als Aufsichtsratsvorsitzender fungieren und zusammen mit dem übrigen Aufsichtsrat frei über sein Vermögen disponieren konnte. Der Versuch der Erben, hier einen unzulässigen Vermögensentzug zu konstruieren, geht daher völlig fehl. Im Jahre 1934 gab es solche Geschäfte allgemein kaum, jedenfalls aber nicht im vorliegenden Fall.

- 4) In meinem eigenen Besitz befand sich aus dem gesamten Verwertungsgeschäft bis 1942 etwa 25 Aktien der Hofbräu A.G. Bamberg. Im Zuge des gegen mich damals beim Reichskriegsgericht durchgeführten Strafverfahrens wegen Hochverrats u.a., das mit meiner Verurteilung zu Freiheits- und einer Geldstrafe mit RM 150.000.- sowie Vermögenseinziehung zu etwa RM 400.000.-endete, habe ich diese Werte eingebüsst. Dieses Urteil wurde erst im Zuge der Wiedergutmachungsgesetze aufgehoben.

Ob, welche und wieviele Aktien und an wen sie verkauft wurden, weiss ich nicht mehr, da evtl. Aufzeichnungen darüber vernichtet wurden, wie ich schon eingangs erwähnte.

In meinen Händen sind jedenfalls keine Papiere mehr aus dem damaligen Verwertungsgeschäft der Aktien der mehrfach genannten Gesellschaften. Demnach erkläre ich zusammenfassend zu den erhobenen Ansprüchen folgendes :

- a) Das erwähnte Konsortium stand nicht unter meiner Führung, sondern unter derjenigen des Bankgeschäftes Eidenschink, München, welches auch die gesamten bankmässigen Transaktionen auf eigenen Namen durchführte. Ich wurde meinerseits von genanntem Bankhaus zum Beitritt zu diesem Konsortium aufgefordert mit entsprechender Kapitalbeteiligung.

- Umgehend!
- b) Von Herrn Nacher selbst hat weder das Bankgeschäft Eidenschink noch das Konsortium irgendwelche Aktien gekauft.
 - c) Weder das Bankgeschäft noch das Konsortium hat den Aktienbesitz an der Bayer. Braubank A.G. Bamberg oder andere Holdinggesellschaften gekauft. Vielmehr haben diese Gesellschaften unabhängig Aktien verkauft, wobei nicht festzustellen ist oder war, wie stark Nacher an diesen Gesellschaften interessiert war.
 - d) Der gesamte Kaufpreis, welcher an die Braubank und die anderen Holdinggesellschaften bezahlt wurde, betrug m.E. 3,2 Millionen Mark oder 1,42 Millionen Dollar. Die Einzelheiten der Banktransaktionen entziehen sich meiner Kenntnis.

Der grösste Teil des Betrages wurde einem kommissionsweisen Verkauf für die genannten Holdinggesellschaften erlöst. Jedenfalls sind die Gesellschaften in den vollen Besitz der 3,2 Millionen Mark gekommen.

Irgendwelche Kaufverträge besitze ich nicht.

Verkauft wurden die Aktien von den Vorständen der betreffenden Gesellschaften (Dr. Kislinger, Bayer. Braubank, ein Assessor unbekanntes Namens für die anderen Gesellschaften). Die Verhandlungen fanden in Berlin und in München statt.

Der gegenwärtige Besitzer der Aktienpakete ist kaum festzustellen, da die Pakete in den 14 Jahren mehrmals den Besitzer gewechselt haben und Aktienbücher in Bayern nicht geführt werden. Nachdem der wesentliche Punkt der ist, dass Nacher selbst keine eigene Aktien oder Beteiligungen verkauft hat, sind m.E. Ansprüche an die Stelle zu richten, welche die Bayer. Braubank A.G. und die anderen Holdinggesellschaften übernommen oder liquidiert hat.

- IV. Im folgenden schliesse ich mich dem Inhalt meiner Erklärung vom 12.10.48 an, die ich in Ergänzung meiner unter Ziffer III oben niedergelegten Ausführungen in dem Verfahren Nacher'sche Erben gegen Bankhaus Eidenschink und Bürgerbräu Weiden G.m.b.H. bei der Wiedergutmachungskammer Regensburg anhängigem Verfahren vorgelegt habe.

- 1) Die von seinen Erben angegebene wirtschaftliche Machtposition Nachers beruhte auf seinem direkten und indirekten Besitz an der Majorität der Engelhardt-Brauerei Berlin.

Durch den ungünstigen Ausgang des von der Stadt Berlin m.E. bereits 1929 angestrebten Wiedergutmachungsprozesses stand Nacher im Begriff, diese Majorität zu verlieren, was bei der Verschachtelung und gegenseitigen Verschuldung der verschiedenen

Brauereibetriebe und Holdinggesellschaften, die seinem Einfluss unterstanden, nachteilige Folgen haben musste.

Dies war im wesentlichen der Beweggrund, warum Nacher kurz v o r der Entscheidung der Revisionsinstanz im genannten Prozess sich zu einer Liquidierung seiner Brauerei-Interessen entschloss, die nach einem fast sicher zu erwartenden Verlust der Engelhardt-Majorität nur unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen hätte geschehen können. Diese Liquidationsmassnahmen erschi-
nen Nacher im besonderen notwendig, weil, wie schon erwähnt, bei der grossen Verflechtung und Verschuldung der verschiedenen Gesellschaften untereinander ein Einbruch an einer Stelle die schwersten Konsequenzen für alle Brauerei-Interessen nach sich gezogen hätte.

Infolge dieser Beweggründe ist Nacher 1934 von sich aus direkt und über Frau Hanna Strauss, München, an Dr. Fischer herangetreten, um eine bestmögliche Verwertung der Interessen bzw. Objekte der von ihm kontrollierten Gesellschaften zu erreichen.

Von einer politischen Verfolgung des Nachers war damals überhaupt keine Rede. Im übrigen gab es im Jahre 1934 weder den Begriff der Arisierung noch gab es Nürnberger Gesetze. Viele jüdische Geschäftsleute waren zu diesem Zeitpunkt noch auf eine Expansion ihrer Betriebe und auf Neu-Investitionen eingestellt. Folgerichtig sehen auch die Wiedergutmachungsgesetze in anderen Zonen auch erst das Datum der Nürnberger Gesetze als stichhaltig an.

Es ist also ablosut unwahr, dass Nacher im Frühjahr 1934 unter irgendeinem politischen Druck gehandelt hat, wohl aber stand Nacher unter einem wirtschaftlichen Druck, der lediglich auf seine finanzpolitische Manöver und auf den fraglichen Prozess mit der Stadt Berlin zurückzuführen war.

Dr. Fischer H. 217

- 2) Die ersten Verhandlungen Dr. Fischers mit Nacher drehten sich anfangs im besonderen um die Engelhardt Brauerei, wobei Nacher daran interessiert war, an dieser Brauerei an irgendeiner Form getarnt weiter beteiligt zu sein, bzw. zu bleiben.

Ob Nacher persönlich an der Engelhardt Brauerei beteiligt war oder ob sich deren Aktien im Eigentum von Gesellschaften befanden, an denen Nacher in nicht feststellbarem Ausmass beteiligt war, kann dahingestellt bleiben. Es handelte sich um folgende Gesellschaften: Bayer. Braubank A.G. Bamberg, Borussia A.G. Berlin und Gesellschaft für Brauereiinteressen m.b.H. Berlin.

Diese von der Gegenpartei vielfach als "Holdinggesellschaften" bezeichneten Firmen waren keine reinen Verwaltungsorgane Nacher'schen persönlichen Aktienbesitzes, sondern Fiannziierungsgesellschaften für Brauerei-Interessen, die insbesondere auch Devisen-

geschäfte tätigten und damit in Schulden gerieten. Fest steht nur, dass Nacher an den anderen, dem sog. "Konzern" zugehörigen Brauerei-Gesellschaften persönlich überhaupt nicht beteiligt war, sondern seinen Einfluss nur über Banken oder Gesellschaften ausübte, an denen er in einem nicht festgestellten Prozentsatz interessiert war. >

Nacher gab im Verlauf der Verhandlungen Herrn Dr. Fischer eine Option auf die Majorität an der Engelhardt Brauerei. Die endgültigen Abmachungen aus dieser Option sollten m.E. im August 1934 in Berlin oder Wackersberg stattfinden. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt meine Bereitwilligkeit erklärt, mich finanziell an der Verwertung der Engelhardt Majorität, eventuell auch anderen Brauereigesellschaften zusammen mit Freunden zu beteiligen.

Da die erwähnte Optionszusage Nachers an Dr. Fischer bezüglich der Engelhardt Brauerei anscheinend durchgesickert war, griffen ebenfalls im August 1934 plötzlich Instanzen der Stadt Berlin bzw. die Gauleitung Berlin, sowie im Hintergrund die Dresdner Bank, in die Ereignisse ein, da sie ihre Interessen und Ansprüche aus dem schwebenden Prozess durch diese Option bedroht sahen.

Jedenfalls erfolgte dann und zwar ausschliesslich aufgrund der Intervention der Stadt Berlin plötzlich eine Verhaftung Nachers, die Herrn Dr. Fischer und Herrn Eidenschink vollkommen überraschte.

Auf Veranlassung von Frau Hanna Strauss fuhr Dr. Fischer damals sofort nach Berlin, um bei Heydrich von der Gestapo zu Gunsten Nachers zu intervenieren. Diese Intervention war ausserordentlich schwierig und bei der Mentalität der Gestapo und des Herrn Heydrich für Herrn Dr. Fischer sehr riskant. Es gelang aber Dr. Fischer trotz allen Schwierigkeiten nach ungefähr 8 bis 10 Tagen Nacher frei zu bekommen.

Die Behauptung, dass Dr. Fischer der Initiator der Verhaftung Nachers war, ist absolut unwahr.

- 3) Wie sich nach der Freilassung Nachers herausstellte, war dieser während seiner Inhaftierung einem schweren Druck seitens der Stadtverwaltung Berlin ausgesetzt; sie verlangte von ihm eine freiwillige Regulierung des im schwebenden Prozess geltend gemachten Schadens durch entschädigungslose Abtretung von ca 2 bis 2,6 Millionen Engelhardt Brauerei Aktien und durch Verkauf des Restpaketes zu einem weit unteretzten Kurs,

Unter diesem Druck gab Nacher seinem Anwalt(S, Aschhoff) eine Generalvollmacht, aufgrund welcher dieser dann auch die Abtretung der Engelhardt Aktien

in der von der Stadt Berlin verlangten Form vollzög, ohne dass Nacher selbst dabei befragt wurde oder eingreifen konnte. Diese Abtretung vollzog sich unter Verletzung des von Nacher dem Dr. Fischer eingeräumten Optionsrechtes.

Nach der durch Dr. Fischer erreichten Freilassung Nachers fanden dann Verhandlungen zwischen diesem und Nacher wegen der neu entstandenen Situation statt. Nacher erteilte anschliessend Dr. Fischer einen Verwertungsauftrag für die Brauereibeteiligungen, welche sich noch im Eigentum der von Nacher kontrollierten Holdinggesellschaften befanden mit teilweise Optionsrecht.

Dieser Vorvertrag, der zur rechtlichen Gültigkeit der Zustimmung der Geschäftsführung und der Aufsichtsräte der einschlägigen Gesellschaften bedurfte, war vollkommen freiwillig und ohne jeden politischen Druck geschlossen worden. Die Vorstände und Aufsichtsräte der genannten Gesellschaften haben sodann ordnungsgemäss und unbeeinflusst von unzulässigem Druck ihre Zustimmung vorbehaltlos erteilt.

- 4) Der Gegenwert für sämtliche kommissionsweise verkauften Aktien wurde restlos nach Abzug der vereinbarten Provision an die Gesellschaften abgeführt. Dasselbe geschah mit den Aktienbeteiligungen, welche das Bankgeschäft Eidenschink aufgrund gesonderter Vereinbarung mit den Vorständen der Gesellschaften selbst übernahm.

Die vom Konsortium vereinbarungsgemäss kommissionsweise getätigten Aktienverkäufe erfolgten zu Kursen, welche auf Grund der Bilanzlage der betr. Gesellschaften wesentlich überhöht waren und über den normalen Freiverkehrskursen lagen.

Was insbesondere die bayerischen Brauereibeteiligungen anbelangt, so waren die bezahlten Kurse mit 30% um 150% überhöht, da zwei Gesellschaften, die Henninger Reifbräu in Erlangen und die Bürgerbräu A.G. Lichtenfels, so gut wie konkursreif waren, während z.B. die Verschuldung und die Bürgschaften der Hofbräu A.G. Bamberg fast 4/5 des Aktienkapitals ausmachten. Dazu kamen erhebliche Dollarschulden dieser Gesellschaften, welche seinerzeit einen sehr schweren Unsicherheits- und Belastungsfaktor darstellten. Aus diesem Grunde hatten auch mehrere Finanzleute, darunter zwei jüdische Bankhäuser, eine Beteiligung an diesem Brauereieengagement abgelehnt.

Nur durch Zuschuss neuen Kapitals und durch eine grundlegende Reorganisation war es überhaupt möglich, die bayerischen Brauereien, existenzfähig zu halten und z.B. das Bankhaus Aufhäuser, München, an der Hofbräu A.G. Bamberg kapitalmässig zu interessieren.

Wie bereits erwähnt, waren auch die Gesellschaften, an denen Nacher beteiligt war (Borussia A.G. usw.), selbst sehr stark verschuldet, sogar mit Valutenschulden, sodass ein grosser Teil der Verkaufserlöse zu deren Abdeckung verwendet werden mussten.

Wiederholt ist festzustellen, dass Nacher persönlich überhaupt keinen Schaden erleiden konnte, da er selbst keine Beteiligungen an bayerischen Brauereigesellschaften besass.

Die Gesellschaften als Verkäufer haben aber nicht nur einen Kaufpreis erzielt, der über, zum Teil weit über dem gerechtfertigten Wert lag, sondern diesen auch bis zum letzten Pfennig ausbezahlt bekommen. Allerdings musste von diesen Gesellschaften infolge ihrer Verschuldung ein grosser Teil dieser Zahlungen für Rückzahlung der Gläubiger verwendet werden.

Umgerechnet zu den damaligen Kursen machte der an die Holdingsgesellschaften zur freien Verfügung derselben ausbezahlte Betrag ca. 1,2 Millionen Dollar aus.

- 5) Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass
- a) Nacher persönlich durch die von ihm angeregte Verwertung von Aktien durch die consortiale Arbeitsgemeinschaft der Firma Eidenschink, München, nicht geschädigt wurde und nicht geschädigt werden konnte, weil er persönlich keine Brauereiaktien besass und daher auch keine solchen verkaufen konnte.
 - b) für die Aktien, die von den Gesellschaften verkauft wurden, an denen Nacher nicht näher bekannte Anteile besessen haben soll, erhebliche, über den Freiverkehrskursen liegende oder mindestens ihnen gleichstehende Kurse bezahlt wurden, die den selbständige Rechtspersönlichkeiten darstellenden Gesellschaften zur freien Verfügung ausbezahlt und von ihnen auch entsprechend verwendet wurden. >

V. Ich füge noch bei, dass der frühere Bevollmächtigte des Herrn Ignatz Nacher, Dr. Ludwig Kislinger, jetzt in Dresden, den Nacher teils als Vorstand, teils als Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied bei den oben genannten Aktiengesellschaften bzw. der GmbH. verwendete, bei denen er eine entsprechende Beteiligung besass, in dem Verfahren beim Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung eine Erklärung abgegeben hat, die absolut wahrheitswidrig gewesen ist. Ich habe hiewegen bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dresden Antrag auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Kislinger gestellt. Dieses Verfahren wurde aus dem formalen Grund eingestellt, weil nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Dr. Kislinger seine Angaben nicht in die Form eines eidesstattlichen Erklärung gekleidet hatte und dass eine solche eidesstattliche Erklärung auch von der Behörde nicht verlangt worden war. Auf den sachlichen Inhalt der Angaben Dr. Kislingers ist die Strafverfolgungsbehörde in Dresden nicht eingegangen. Ich verweise jedoch auf den Inhalt der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dresden, Az. VIII Js 500/49 und meine dorthin abgegebenen Erklärungen, auf die ich zur Vervollständigung meiner Angaben hiemit Bezug nehme.

H. Kislinger

2723

Nachtrag zur eidesstattlichen Erklärung
vom 14. November 1951
in Sachen NACHER'SCHE ERBEN ./FA. DR. OETKER
Az. Ru Sp 46/51.

I. Zur Person. Ich stand bereits in der ganzen
Vorentwicklung des Nazismus und zwar seit
dessen frühen Anfängen in Gegnerschaft zu
dessen Programm und Methoden.

Als aktives Parteimitglied der Bayerischen
Volkspartei habe ich zwischen 1923 u. 1933
ständig mitgewirkt um ein Vordringen der
NS-Bewegung aufzuhalten. Diese Haltung blieb
auch nach 1933 unverändert. Ich bin nie der
Partei oder einer ihrer Gliederungen beige-
treten und ich habe auch alle diesbezüglichen
Ansinnen prinzipiell abgelehnt. Ich habe aber
im Gegenteil im In- und Ausland bis zum Kriege
insbesondere aber während des Krieges alles
getan, um das Regime zu Fall zu bringen.

Da ich von frühester Zeit an persönlich und
geschäftlich stets in engem Kontakt mit jüdi-
schen Kreisen stand, war es für mich selbst-
verständlich, diese Haltung auch während der
Nazizeit unverändert beizubehalten. Meine Ver-
haftung durch die Gestapo im Jahre 1942 erfolgte
ja im wesentlichen deshalb, weil ich ständig
Juden aus Deutschland, der Tschechoslowakei u.
Ungarn legal und illegal unterstützte, ihnen
Pässe und Papiere verschaffte, sowie grössere
Vermögensteile ins Ausland verbrachte. Ich war
auch weimal im Judenlager Gurs in Frankreich
(1941 und 1942) um dort jüdische Deportierte
mit Papieren, Geld und Schmuck zu versorgen, ein
Unternehmen, welches mir bei Bekanntwerden in
Deutschland schwerste Konsequenzen brachte,

Meine kapitalmässige Mitwirkung in der Sache
Nacher war ja ursprünglich im Zusammenhang mit
Vorschlägen von Dr. Fischer erfolgt, die zum Ziele
hatten, Herrn Nacher aus einer schweren Situation,
in die er persönlich und finanziell infolge frü-
herer krimineller Vorgänge geraten war, zu helfen
und seinen Besitz an Gesellschaften abzuschirmen
und vor dritten Zugriffen zu sichern.

Dafür, dass die Entwicklung anders kam, ist weder Herr Dr. Fischer, noch das Bankgeschäft Eidenschink, am wenigsten aber meine Person verantwortlich zu machen.

Ich hatte in der Nazizeit weder politischen Einfluss noch irgendwelche politischen Verbindungen, sodass es ausgeschlossen war, dass ich jemals mit solchen Methoden operiert hätte. Das war nach meiner ganzen politischen Einstellung, für die hunderte von Zeugen vorhanden sind, ausgeschlossen.

II. Zur Sache ; sind folgende Schreibfehler zu berichtigen :

III/1. Seite 3, Zeile 14 :

Anstatt die "Konsortien" ist zu setzen, "KONSORTEN".

Seite 4, Zeile 5 von unten ist zu ergänzen :
keine einzige eigene Aktie.

Seite 5, Zeile 4 ist zu berichtigen :

Anstatt " wie leicht die Antragsteller " =
wie leichtfertig.

Seite 6, d) Absatz 2 ist zu ergänzen nach
"wurde" : " aus einem kommissionsweisen
Verkauf ".


.....